

1815/12

A Standesamt





8 Neersen (Aufeld) Neersen

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths - Urkunden der Gemeinde Neersen während dem Jahr tausend acht hundert sechs zeh'n bestimmte und Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

(Aufeld) den 21. a. December 1815 Erstes Blatt
N.° 1 Heiraths - Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Brinjalit Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechs zeh'n, den 21. Januar erschienen vor mir Peter Kothor Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen - Standes, der Michel Vollberg 1776 Jahre alt, geboren zu Neersen, Departements de Rhin, Standes 1. Klasse, wohnhaft zu Neersen, Departements de Rhin, Sohn des Michel Vollberg, und der Margt Neuhäuser, wohnhaft zu Neersen, Departements de Rhin; Und die Jungfrau Anna Maria Kumper 1793 Jahre alt, geboren zu Neersen, Departements de Rhin, Standes 1. Klasse, wohnhaft zu Neersen, Departements de Rhin, Tochter des J. Kumper, und der Sibilla Landers, wohnhaft zu Gladbach, Departements de Rhin

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde - Hauses zu Neersen statt gehabt haben, nemlich die erste am 24. und die andere am 30. December 1815.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts - Urkunden der eheschließenden Personen...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Michel Vollberg und Anna Maria Kumper hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Mathias Saerker 1775 Jahre alt, Standes 1. Klasse, zu Neersen, wohnhaft, welcher ein Bauer de neuen Ehegatten, des Jacob Nobel 1775 Jahre alt, Standes 1. Klasse, zu Neersen, wohnhaft, welcher ein Bauer de neuen Ehegatten, de Gerard Mertens 1775 Jahre alt, Standes 1. Klasse, zu Neersen, wohnhaft, welcher ein Bauer de neuen Ehegatten, und des Christian Peters 1775 Jahre alt, Standes 1. Klasse, zu Neersen, wohnhaft, welcher ein Bauer de neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Vertical handwritten notes on the right side of the page, including a date '1817' and other illegible text.

Vertical handwritten notes at the bottom right, including the name 'Peter' and other illegible text.

Handwritten signatures and names at the bottom of the page, including 'Jacob Nobel'.



N.º 3.

Heiraths-Urkunde.



Kreis *Randol*

Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den *fünffzehnten* *Februar* erschienen
 vor mir *Peter Nolten* Bürgermeister von *Neersen*
 als Beamten des Personen-Standes, der *Matth. Laurentz Schmitz* *junior*
Hundschers *Wingy* Jahre alt, geboren zu *Neersen*, Departements
 de *Runn*, Standes *Arbeits*, wohnhaft zu *Sebusbahn*,
 Departements de *Runn*, Sohn des *Peter Schmitz* *senior*
 und der *Maria Adrians*, wohnhaft zu
Neersen, Departements de *Runn*;

Und die Jungfrau *Maria Catharina Schroers*
Wingy Jahre alt, geboren zu *Waldmuel* Departements de *Runn*
 Standes *Wingy*, wohnhaft zu *Neersen*, Departements de *Runn*
 Tochter des *Johann Schroers*, und der
Elisabeth Peters wohnhaft zu *Waldmuel*
 Departements de *Runn*;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine-Hauses zu *Neersen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *4ten*
 und die andere am *14ten* *Februar*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *hier angebracht*
ascendenten haben ihre Einwilligung zu
gebe

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß *Matthias Laurentz Schmitz* und
Maria Cath. Schroers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Nolten*
Wingy Jahre alt, Standes *Arbeits*, zu *Neersen*
 wohnhaft, welcher ein *Wesflor* des neuen Ehegattin, de *Johann Adrians*
Wingy Jahre alt, Standes *Arbeits*, zu *Neersen*
 wohnhaft, welcher ein *Wesflor* des neuen Ehegattin, de *Maria*
 zu *Neersen* wohnhaft, welcher ein *Wesflor* de *neuen Ehegattin*,
 und de *Johann Mathias Lindges* *Wingy* Jahre alt,
 Standes *Wingy*, zu *Neersen* wohnhaft, welcher ein *Wesflor*
 des neuen Ehegattin, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Nolten *Johann Mathias Lindges* *Johann*
Wingy *Wingy* *Wingy*
Adrians
Peter

Gemeine Neersen Kreis Rungold Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den zweyten Januar erschienen vor mir Peter Kolber Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Steinbergs Wittwe Jahre alt, geboren zu Neersen Departements de Runn Standes Dubbe wohnhaft zu Neersen Departements de Runn Sohn des Steph. Steinbergs und der Anna N. beyden Wittwe wohnhaft zu Neersen Departements de Runn

Und die Jungfrau Anna Maria Unverzagt Jahre alt, geboren zu Reinwehld Departements de Sattre Standes Mung wohnhaft zu Neersen Departements de Runn Tochter des Hubert Unverzagt und der Margareths Heeps wohnhaft zu Neersen Departements de Runn

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am vierten Januar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Ascendenten für beyde Theile

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Steinbergs Wittwe Anna Maria Unverzagt hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hubert Kuppertz Wittwe Jahre alt, Standes Schmidt zu Neersen wohnhaft, welche ein Wittwe des neuen Ehegatten, des Peter Schmitts Jahre alt, Standes Wittwe zu Neersen wohnhaft, welche ein Wittwe des neuen Ehegatten, des Joh. Peter Heimes Jahre alt, Standes Wittwe zu Neersen wohnhaft, welche ein Wittwe des neuen Ehegatten, und des Georg Brackmanns Jahre alt, Standes Wittwe zu Neersen wohnhaft, welche ein Wittwe des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Hubert Kuppertz Wittwe Peter Schmitt Joh. Peter Heimes Georg Brackmann Anna Maria Unverzagt Jacob Steinbergs Wittwe

Gemeine *Neersen*

Kreis *Pragsald*

Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechs und sechzig, den *21ten* *May* erschienen
 vor mir *Peter Kötter* Bürgermeister von *Neersen*
 als Beamten des Personen, Standes, der *Johann Peter Supperz*
Winnzig Jahre alt, geboren zu *Neersen*, Departements
 de *Pragsald*, Standes *Winnzig*, wohnhaft zu *Neersen*.

Heinrich, Eohn des *Winnzig*, und der *Maria Gertrud*, wohnhaft zu
Schulbahn, Departements de *Pragsald*.

Und die Jungfrau *Anna Gertrud Henneser*
Winnzig Jahre alt, geboren zu *Neersen*, Departements de *Pragsald*
 Standes *Winnzig*, wohnhaft zu *Neersen*, Departements de *Pragsald*
Pragsald, Tochter des *Johann Henneser*, und der
Maria Cath. Beck's wohnhaft zu *Neersen*
 Departements de *Pragsald*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine-Hauses zu *Neersen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *21ten*
April, und die andere am *28ten* *April*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in Copie*
offen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorges-
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß *Johann Peter Supperz* und
Anna Gertr. Henneser hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Martin Hansen*
Winnzig Jahre alt, Standes *Winnzig*, zu *Schulbahn*
 wohnhaft, welcher ein *Winnzig* de neuen Ehegatt, de *Conrad Henneser*
Winnzig Jahre alt, Standes *Winnzig*, zu *Neersen*
 wohnhaft, welcher ein *Winnzig* de neuen Ehegatt, de
Joh. Peter Mertens Jahre alt, Standes *Winnzig*
 zu *Neersen* wohnhaft, welcher ein *Winnzig* de neuen Ehegatt,
 und de *Joh. Pet. Hankerz* Jahre alt,
 Standes *Winnzig*, zu *Neersen* wohnhaft, welcher ein *Winnzig*
 de neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Christoph Hansen *Johann Peter Mertens* *Joh. Peter Hankerz*
Martin Hansen *Kötter*

und zu dem
in Gegenwart
der neuen Eheleute
und Zeugen



Gemeine Neersen Kreis Neersen Kreis-Departement.

3

Im Jahr tausend acht hundert sechs zeh'n, den zwanzigsten May erschienen vor mir Peter Kollmer Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Paul Quirin Kusters zwanzig Jahre alt, geboren zu Budgen, Departements Neersen, Standes Neersen, wohnhaft zu Neersen, Departements de Neersen, Sohn des Gerard Kusters und der Anna Maria Schlinken, wohnhaft zu Budgen, Departements de Neersen;

Und die Jungfrau Sapphia Martin zwanzig Jahre alt, geboren zu Landas im Departements de Neersen in Landas Standes Neersen, wohnhaft zu Neersen, Departements de Neersen, Tochter des Jacob Martin, und der Maria Agnes Marie wohnhaft zu Landas Departements de Neersen.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen & Neersen statt gehabt haben, nemlich die erste am 12ten May, und die andere am 19ten May, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paul Quirin Kusters & Sapphia Martin hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Labrus zwanzig Jahre alt, Standes Neersen, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin des Peter Kollmer zwanzig Jahre alt, Standes Neersen, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin des Paul Quirin Kusters zwanzig Jahre alt, Standes Neersen, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin des Peter Kollmer zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Paul Quirin Kusters
Sapphia Martin
Johann Labrus
Johann Kollmer
Johann Kollmer
Johann Kollmer

[Handwritten notes in right margin:]
...
Gefried.

Gemeine *Neersen* Kreis *Rumpfahl* Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszeñ, den *zweiten July* erschienen vor mir *Seber Halten* Bürgermeister von *Neersen* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Jacob Derpsen* *sechszehn* Jahre alt, geboren zu *Bedt*, Departements de *Neersen*, Standes *Lundwirth*, wohnhaft zu *Neersen*, Departements de *Neersen*, Sohn des *Johann Derpsen*, und der *Catharina Kullendörp*, wohnhaft zu *Neersen*, Departements de *Neersen*;

Und die Jungfrau *Maria Menghüch* *sechszehn* Jahre alt, geboren zu *Neersen*, Departements de *Neersen*, Standes *Lundwirth*, wohnhaft zu *Neersen*, Departements de *Neersen*, Tochter des *Conrad Menghüch*, wohnhaft zu *Neersen*, Departements de *Neersen*;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Neersen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten July* und die andere am *vierten July*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

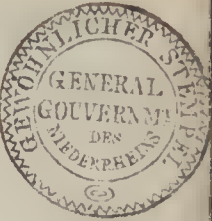
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Jacob Derpsen* und *Maria Menghüch* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Derpsen* *sechszehn* Jahre alt, Standes *Lundwirth*, zu *Neersen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Matthias Kullendörp* *sechszehn* Jahre alt, Standes *Lundwirth*, zu *Neersen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Christian Fielles* *sechszehn* Jahre alt, Standes *Lundwirth*, zu *Neersen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, und des *Conrad Menghüch* *sechszehn* Jahre alt, Standes *Lundwirth*, zu *Neersen* wohnhaft, welche ein *Zeuge* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Jacob Derpsen
Conrad Menghüch *Matthias Kullendörp* *Christian Fielles* *Matthias Kullendörp*
Johann Derpsen



N. 7

Heiraths-Urkunde.



Gemeine Neuler

Kreis Neuler

Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszehn, den dreizehnten Februar erschienen vor mir Johann Klotter Bürgermeister von Neuler als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Jemen sechszig Jahre alt, geboren zu Neuler, Departements der Saar, Standes bau, wohnhaft zu Neuler, Departements der Saar, Sohn des Gerard Jemen, und der Maria Ullers, wohnhaft zu Neuler, Departements der Saar;

Und die Jungfrau Barbara Beclath sechszig Jahre alt, geboren zu Neuler, Departements der Saar, Standes Magd, wohnhaft zu Neuler, Departements der Saar, Tochter des Engel Beclath, und der Magd. Buch, wohnhaft zu Neuler, Departements der Saar

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neuler Statt gehabt haben, nemlich die erste am 11ten Februar, und die andere am 12ten Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von Neuler hervorgebracht sind

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Henrich Jemen und Barbara Beclath hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerard Mertens fünfzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt, zu Neuler wohnhaft, welche ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Peter Markert, sechszig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Neuler wohnhaft, welche ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Henrich Kauer, fünfzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Neuler wohnhaft, welche ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Johann Peter Jemen, sechszig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Neuler wohnhaft, welche ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Henrich Jemen Barbara Beclath Gerard Mertens Johann Peter Markert Henrich Kauer Johann Peter Jemen Notar

Gemeine Neersen Kreis Breuel Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechszech, den zwey und zwanzigsten October erschienen
 vor mir Peter Kötter Bürgermeister von Neersen
 als Beamten des Person-Status, der Laurenz Baum
Sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen Departements
de Roer, Standes Landsmann, wohnhaft zu Schiefbahn
Departements de Roer, Sohn des Wilhelm Baum
Meyer, und der Gertraud Breues Meyer, wohnhaft zu
Departements de Roer
 Und die Jungfrau Anna Catharina Schumachers
Sechzig Jahre alt, geboren zu Neersen Departements de Roer
 Standes Magd, wohnhaft zu Neersen, Departements de Roer
 Tochter des Nathias Schumacher, und der
Kath. Gertr. Mühlen wohnhaft zu
 Departements de Roer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine-Hauses zu Schiefbahn Statt gehabt haben, nemlich die erste am
und die andere am
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Laurenz Baum und Anne Catharina
Schumachers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Guard Spaad
fünfzig Jahre alt, Standes Magd zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Magd der neuen Ehegattin der Heide v
Beckers zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Magd
 zu Neersen wohnhaft, welche ein Magd der neuen Ehegattin der
Michael Beckers fünfzig Jahre alt, Standes Magd
 zu Neersen wohnhaft, welche ein Magd der neuen Ehegattin
 und des Gottfried Beckers fünfzig Jahre alt,
 Standes Magd zu Neersen wohnhaft, welche ein Magd
 der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Im
Neersen
Guard Spaad

Guard Spaad
Laurenz Baum
Anne Catharina Schumachers
Gottfried Beckers
Michael Beckers
Magd
Magd
Magd
Magd
Magd
Peter Kötter



Gemeine Neuen

Kreis Frevelo

Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechs zehnen, den dreizehnten november erschienen vor mir peter theilhan Bürgermeister von Neuen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Lorenz Lampes sechszehn Jahre alt, geboren zu Wasseln, Departements de Wasseln, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Neuen, Departements de Neuen, Sohn des Johann Anton Lampes, und der Maria Catharina Lenders, wohnhaft zu Wasseln, Departements de Wasseln;

Und die Jungfrau Johanna Lingen dreizehn Jahre alt, geboren zu Wasseln, Departements de Neuen Standes unverheiratet, wohnhaft zu Neuen, Departements de Neuen, Tochter des Mattias Lingen, und der Maria Johanna Hellebrand wohnhaft zu Wasseln, Departements de Neuen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neuen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten november, und die andere am achtzehnten november daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu mißfahen, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der apostolischen Recht so wie die in der neuen gesetzlichen Ordnung bestimmten Urkunden klar und unverkennbar erwiesen sind

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Lorenz Lampes und Johanna Lingen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des peter matthias sechszehn Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neuen wohnhaft, welcher ein Wasseln des neuen Ehegattens, des Wasseln sechszehn Jahre alt, Standes unverheiratet zu Neuen wohnhaft, welcher ein Wasseln des neuen Ehegattens, des Johann Anton Lampes sechszehn Jahre alt, Standes unverheiratet zu Neuen wohnhaft, welcher ein Wasseln des neuen Ehegattens, und des Maria Johanna Hellebrand dreizehn Jahre alt, Standes unverheiratet, zu Neuen wohnhaft, welche ein Wasseln des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

peter matthias sünder Matthias Lampes und Johanna Lingen
Wasseln Wasseln Wasseln Wasseln

Gemeine Neuen

Kreis Wald

Hoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert sechs zeh, den dreizehnten erschienen
 vor mir Johann Koller Bürgermeister von Neuen
 als Beamten des Personen, Standes, der Herrmann Maffien
zwanzig Jahre alt, geboren zu Untermünzgen, Departements
 de Wald, Standes Knecht, wohnhaft zu Neuen
 , Departements de Wald Sohn des Herrmann Maffien
Paul, und der Sibille Koller, wohnhaft zu
Wald, Departements de Wald ;

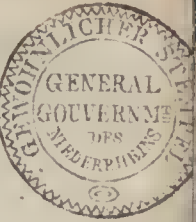
Und die Jungfrau Martha Maria Raus
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neuen Departements de Wald
 Standes Wirt, wohnhaft zu Neuen, Departements de Wald
Wald, Tochter des Johann Raus, und der
Anna Maria Koller wohnhaft zu Wald
 Departements de Wald

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine, Hauses zu Neuen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten
letzten, und die andere am letzten
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts, Urkunden der eheschließenden Personen der ehewerbten
und hat nicht statt weil die ehewerbten
ellen gegenwärtig raus in
 so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Herrmann Maffien und
Martha Maria Raus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Maffien
Drusus Jahre alt, Standes Wirt, zu Neuen
 wohnhaft, welche ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des Johann Koller
zwanzig Jahre alt, Standes Wirt
 zu Neuen wohnhaft, welcher ein Wirt des neuen Ehegatt, der
Michael Koller Jahre alt, Standes Wirt
 zu Neuen wohnhaft, welche ein Wirt des neuen Ehegatt,
 und der Katharin Koller Jahre alt,
 Standes Wirt, zu Neuen wohnhaft, welche ein Wirt
 de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Koller
Johann Maffien
Drusus
Michael Koller
Katharin Koller
Wald



Gemeine *neuen*

Kreis *neue*

Noer-Departement.

6

Im Jahr tausend acht hundert sechs zeh'n, den *achtzehnten* erschienen
 vor mir *Matthias Kraus* Bürgermeister von *neuen*
 als Beamten des Personen-Standes, der *Matthias Kraus*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *neuen*, Departements
 des *neuen*, Standes *Landwirth*, wohnhaft zu *neuen*
 , Departements de *neuen*, Sohn des *Louise Kraus*
 , und der *Anna Catharina Zersch*, wohnhaft zu
neuen, Departements de *neuen*;

Und die Jungfrau *Maria Catharina Knapp*
Dreißig Jahre alt, geboren zu *Gladbach* Departements de *neuen*
 Standes *Magd.*, wohnhaft zu *neuen*, Departements de *neuen*
Maria, Tochter des *Jacob Knapp* *lad*, und der
 wohnhaft zu *Catharina*
 Departements de *neuen* *Gladbach*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine-Hauses zu *neuen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *neuen*
letzten, und die andere am *letzten*
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich ange schlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *Da eben nicht*
auswärtig *neuen*

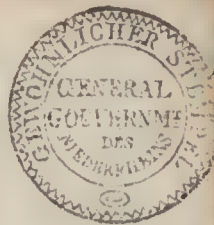
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß *Matthias Kraus* und *Maria Catharina Knapp* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Fischer*
Dick Dreißig Jahre alt, Standes *Registrator*, zu *neuen*
 wohnhaft, welcher ein *neuen* de neuen Ehegatten, des *Jacob Christian*
Dreißig Jahre alt, Standes *Landwirth*
 zu *neuen* wohnhaft, welcher ein *neuen* de neuen Ehegatten, des
Adolph Schumann *zwei* Jahre alt, Standes *Landwirth*
 zu *neuen* wohnhaft, welcher ein *neuen* de neuen Ehegatten
 und des *Johann Casper Dreißig* Jahre alt,
 Standes *neuen*, zu *neuen* wohnhaft, welcher ein *neuen*
 de neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben *neuen*

Jacob Christian *Heinrich Fischer*
neuen *neuen*

Handwritten notes and signatures on the right margin, including a large signature and vertical text.



Alphabetisches Register

Heiraths-Urkunden der Gemeinde

Neersen

für das Jahr 1816, gefertigt gemäß dem Dekrete vom 20sten Juli 1807.

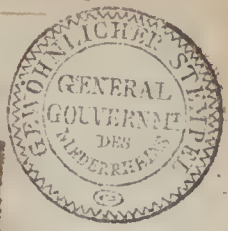
N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
8	Baum Laurentz	11. April		Anna Cath. Schumachers	21 Oct
11	Brauwiler Matthias	idem		Maria Cath. Knops	18. Nov
9	Lompes Loh Laurentz	idem		Johanna Lingen	13 id
6	Duxpen Joh Jacob	idem		Mar: Marg. Wams	10 July
4	Kupperz Joh Peter	idem		Anna goth. Henneser	1. May
7	Famen Heinrich	idem		Barbara Teclott	13 Oct
5	Küsters Paul Quirin	idem		Sophia Martin	20 May
10	Maupen Herman	idem		Maria Cath. Rams	13 Nov
3	Schmitz Kas Laurentz	idem		Anna Cath. Schroers	15 febr
2	Steinbergs Jacob	idem		Anna Maria Unverzagt	16 Jan
1	Vollberg Michael	idem		Anna Mar. Kamper	7 id

Neersen den 1ten Januar 1817

L. Lingen
Neersen



Gegenwärtiges zur Aufnahme die Heiraths - Urkunden der Gemeine
 während dem Jahr Tausend acht hundert fünfzehn bestimmte und
 Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises
 zu Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.
 den 28 September 1814 Erstes Blatt.



Heiraths-Urkunde.

Gemeine Neersen Kreis Prevelé Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den funfzehnten Januar erschienen
 vor mir Johann Peter Kothner Bürgermeister von Neersen
 als Beamten des Personen, Standes, der Johann Peter Coups
Dreißig Jahre alt, geboren zu Neersen, Departements
 de raer, Standes bauw, wohnhaft zu Neersen
Departements de robor, Sohn des Taal Coups
gestorben, und der Maria Magdalena Mellem, wohnhaft zu
Neersen, Departements de raer;

Und die Jungfrau Catharina Gutwinda Loerripen
Dreißig Jahre alt, geboren zu gladbach Departement de raer
 Standes magd, wohnhaft zu Neersen, Departements de
raer Tochter des Johann Loerripen, und der
Ulrica Beijer wohnhaft zu gladbach
 Departements de raer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine, Hauses zu Neersen statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten
Januar, und die andere am zweiten Dezember
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in vorangegangener
in Absatigen Urkunden haben die gegenwärtigen
alten Urtheil zu gegenwärtigen Urtheil
 so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß besagte Johann Peter Coups und Catharina
Gutwinda Loerripen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Taal Coups
Dreißig Jahre alt, Standes bauw, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein nachbar des neuen Ehegatten, de Neersen
Gustav Dreißig Jahre alt, Standes lageloh
 zu Neersen wohnhaft, welche ein nachbar der neuen Ehegattin, de
Johann Mathias Laeven Dreißig Jahre alt, Standes nachbar
 zu Neersen wohnhaft, welche ein nachbar der neuen Ehegattin
 und de Johann Heinrich Beijer Dreißig Jahre alt,
 Standes lageloh zu Neersen wohnhaft, welche ein nachbar
 der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben und haben die Braut
Maria Magdalena Mellem Gutwinda Loerripen Ulrica Beijer
Joachim van der Weg
Kothner Dreißig zusein

Das Duplikat dieses Heirathes ist
 am 1. Februar 1816
 im General-Gouvernement
 der Niederlande
 zu Amsterdam
 im Bureau des
 Civil-Acten
 des
 Departements
 de
 Raer
 unter
 der
 Aufsicht
 des
 General-
 Secretärs
 des
 Bureau
 des
 Civil-
 Acten
 des
 Departements
 de
 Raer
 aufbewahrt
 worden
 und
 die
 Original-
 Urkunde
 ist
 dem
 Kreis-
 Gericht
 des
 Kreises
 de
 Prevelé
 zu
 Neersen
 übergeben
 worden
 am
 1. Februar
 1816
 der
 General-
 Secretär
 des
 Bureau
 des
 Civil-
 Acten
 des
 Departements
 de
 Raer
 J. P.

Gemeine Neersen Kreis Meuelé Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zweyundzwanzigsten Januar erschien vor mir Johann Kothner Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Franz von Hall fünfundzwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Departements der Noer, Standes Landwirth, wohnhaft zu Neersen, Departements der Noer, Sohn des Johann von Hall verstorben, und der Anna Karoline wohnhaft zu Neersen, Departements der Noer;

Und die Jungfrau Elisabeth Schmitz dreißig Jahre alt, geboren zu M. Oudart Departements der Noer Standes Magd, wohnhaft zu Neersen, Departements der Noer Tochter des Johann Schmitz und der Anna Catharina Müller wohnhaft zu Neersen Departements der Noer;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am achten und die andere am zehnten dieses

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in dem angelegten Buche der ehewürdigen Urkunden hat die allein abwesende Mutter Markt das zu gegenwärtigen die ihre Einwilligung giebt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß besagte Franz von Hall und Elisabeth Schmitz hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Kuster dreißig Jahre alt, Standes Landwirth, zu Neersen wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatten, des Christen Kuschenbach dreißig Jahre alt Standes Wirth zu Neersen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Jacob Wepfer Neersig Jahre alt, Standes Landwirth zu Neersen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Jacob Köppern dreißig Jahre alt, Standes Wirth zu Neersen wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Dies gethan und Jacob Wepfer haben unterschrieben

Jacob Köppern Jacob Wepfer
Christian Kuschenbach Kothner



Gemeine Neuren Kreis Reuel Rher-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den zweien und zwanzigsten erschienen vor mir Peter Mothier Bürgermeister von Neuren als Beanteten des Personen, Standes, der Paul Wilhelm Burgis funfzig Jahre alt, geboren zu aurad Departements der raer Standes landw. wohnhaft zu aurad Departements der Wau Sohn des Johann Baptist Burgis und der Agathe wohnhaft zu Neuren Departements de der Rhein

Und die Jungfrau Wilhelmine Schmidt vingzig Jahre alt, geboren zu Neuren Departements de raer Standes magd wohnhaft zu Neuren Departements de raer Tochter des Johann Baptist Schmidt und der Maria wohnhaft zu Leudtard Departements de raer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine, Hauses zu Neuren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten und die andere am funfzehnten dieses daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

die unentwunden und unbeschnitten sind

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Burgis und Wilhelmine Schmidt hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann funfzig Jahre alt, Standes landw. zu Neuren wohnhaft, welcher ein nachbar de neuen Ehegatten, de Jacob vingzig Jahre alt, Standes landw. zu Neuren wohnhaft, welcher ein nachbar de neuen Ehegatt, de Michael vingzig Jahre alt, Standes landw. zu Neuren wohnhaft, welcher ein nachbar de neuen Ehegatt, und des Anton vingzig Jahre alt, Standes landw. zu Neuren wohnhaft, welcher ein nachbar de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Joseph Anton Joseph Wilhelm

Gemeine

Neersen

Kreis

Crevelt

Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den Wittan April
 vor mir Peter Holthor erschiener
 als Beamten des Personen-Standes, der Johann Hoemerich
fünfzig Jahre alt, geboren zu Neersen
 de Winn Standes Winn, wohnhaft zu Neersen
 Departements de Winn, Sohn des Hoermann
Hoemerichs, und der Agnes Zaps
 Departements de Winn wohnhaft zu

Und die Jungfrau Anna Margaretha Gentges
fünfzig Jahre alt, geboren zu Vorst
 Standes Winn, wohnhaft zu Neersen
Winn Tochter des Paulus Gentges
Emilia Sieger wohnhaft zu Neersen
 Departements de Winn und der

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten
zweiten, und die andere am zweiten
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen gegen
wärtig zu gegenwärtiger Ehe zugeben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
 lesen hatte. hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Johann Hoemerich und Anna Margaretha
Gentges hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

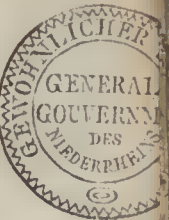
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Horst
fünfzig Jahre alt, Standes Winn, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de Heinrich Bockers
fünfzig Jahre alt Standes Winn
 zu Neersen wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de
Nichel Gentges fünfzig Jahre alt, Standes Winn
 zu Neersen wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin,
 und de Peter Adam Winn fünfzig Jahre alt,
 Standes Winn zu Vorst wohnhaft, welche ein Winn
 de neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

A. Johann Winn fünfzig Jahre alt, Standes Winn, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de Heinrich Bockers
 G. Winn fünfzig Jahre alt, Standes Winn, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de Heinrich Bockers
 H. Winn fünfzig Jahre alt, Standes Winn, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de Heinrich Bockers
 I. Winn fünfzig Jahre alt, Standes Winn, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de Heinrich Bockers
 K. Winn fünfzig Jahre alt, Standes Winn, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de Heinrich Bockers
 L. Winn fünfzig Jahre alt, Standes Winn, zu Neersen
 wohnhaft, welche ein Winn de neuen Ehegattin, de Heinrich Bockers



N.º 5.

Heiraths-Urkunde.



Gemeine *Peersen* Kreis *Rümpel* Nord-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den *neunten* April erschienen vor mir *Peter Kothew* Bürgermeister von *Neuen* als Beamten des Personen-Standes, der *Henrich Wilhelm Ibes* *einundzwanzig* Jahre alt, geboren zu *gladbach*, Departements der *21*, Standes *Handl.*, wohnhaft zu *Neuen*, Departements der *21*, Sohn des *Peter Ibes*, und der *Clara Bollen*, wohnhaft zu *gladbach*, Departements der *21*;

9
[Signature]

Und die Jungfrau *Milia Hamelken* *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Neuen* Departements der *ostliche* Standes *Magd.*, wohnhaft zu *Neuen*, Departements der *21* Tochter des *Jacob Hamelken*, und der *Antonella Spud Kaulen* wohnhaft zu *Schufbach* Departements der *21*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Neuen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *ersten* *achten* Jans, und die andere am *_____* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *die lebenden* *unblutend gegenwärtigen* *alle ihre* *willingung* *Ergeben*

So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Henrich Wilhelm Ibes* und *Clara Bollen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerard Johann* *vingzig* Jahre alt, Standes *Wollh.* *zu Neuen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin, des *Anton Jochen* *vingzig* Jahre alt, Standes *Bauer* zu *Neuen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatten, der *Gerard Martin* *Dreißig* Jahre alt, Standes *Handl.* zu *Neuen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin, und des *Johann Peter Martin* *sechzig* Jahre alt, Standes *Handl.* zu *Neuen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Peter Martin
Johann Peter Martin
Johann Peter Martin
Peter Kothew

Gemeine Neersen

Kreis Brevelde

Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den Wanzenfudon April erschienen vor mir Peter Kötter Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen-Standes, der Friedrich Pöcher seiner mündig Jahre alt, geboren zu Neersen Departements de Nöör, Standes Louderbar, wohnhaft zu Neersen, Departements de Nöör, Eohn des Matthias Pöcher und der Anna Wons wohnhaft zu Neersen, Departements de Nöör;

Und die Jungfrau Maria Gertrud Pöcher seiner mündig Jahre alt, geboren zu Dulken Departements de Nöör Standes Möör, wohnhaft zu Neersen, Departements de Nöör Tochter des Wilhelm Pöcher und der Maria Sibilla Wegen wohnhaft zu Dulken Departements de Nöör

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am Wanzenfudon und die andere am Wanzenfudon daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der mündigen Personen selbst mit ihren freiwilligen Zustimmung zu geben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beidern insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Pöcher mit Maria Gertrud Pöcher hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Pöcher seiner mündig Jahre alt, Standes Louderbar, zu Neersen wohnhaft, welche sein Lehrer de neuen Ehegattin, des Frantz Wons seiner mündig Jahre alt Standes Louderbar zu Neersen wohnhaft, welche ein Spinn de neuen Ehegattin, des Johann Totten seiner mündig Jahre alt, Standes Louderbar zu Neersen wohnhaft, welche ein Spinn de neuen Ehegattin, und des Wilhelm Pöcher seiner mündig Jahre alt, Standes Möör zu Dulken wohnhaft, welche ein Spinn de neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Maria Gertrud Pöcher
Johann Totten
Theodor Pöcher



N.º 7

Heiraths-Urkunde.



Gemeine Neersen Kreis Cuveld Kreis-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den unmündigen April erschienen
 vor mir Peter Kolthun Bürgermeister von Wanssum
 als Beamten des Personen, Standes, der Jacob Schmitz
unmündigen Jahre alt, geboren zu Wanssum, Departements
 der Wonn, Standes Landmann, wohnhaft zu Wanssum
 Departements der Wonn, Sohn des Johann Schmitz
 und der Sybilja Brücken, wohnhaft zu
Wanssum, Departements der Wonn;
 Und die Jungfrau Anna Christina Linnen
unmündig Jahre alt, geboren zu Willich Departements der Wonn
 Standes Mann, wohnhaft zu Urdingen, Departements der
Wonn Tochter des Ernestus Linnen, und der
Maria Christina Linnen wohnhaft zu Willich
 Departements der Wonn

4.



Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine, Hauses zu Willich statt gehabt haben, nemlich die erste am
Wonn, und die andere am Wonn
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen unmündigen
Anna Christina Linnen unmündig
Anna Christina Linnen unmündig

So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Jacob Schmitz und Anna Christina
Linnen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Winnend Cleer
unmündig Jahre alt, Standes Landmann zu Wanssum
 wohnhaft, welche ein Wonn der neuen Ehegattin, des Winnend Cleer
unmündig Jahre alt, Standes Landmann
 zu Wanssum wohnhaft, welche ein Wonn der neuen Ehegattin, des
Peter Taschen unmündig Jahre alt, Standes Landmann
 zu Wanssum wohnhaft, welche ein Wonn der neuen Ehegattin,
 und des Hubert Hubert unmündig Jahre alt,
 Standes Landmann zu Wanssum wohnhaft, welche ein Wonn
 der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Winnend Cleer unmündig Winnend Cleer
Winnend Cleer unmündig Winnend Cleer
Winnend Cleer unmündig Winnend Cleer

8

Gemeine Wanzen Kreis Sinnfeld Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zwanzigsten erschienen vor mir Peter Kötter Bürgermeister von Wanzen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Hoeren zwanzig Jahre alt, geboren zu Wanzen, Departements der Noer, Standes Landmann, wohnhaft zu Wanzen, Departements de Noer, Sohn des Peter Hoeren und der Gertrud Bollen wohnhaft zu Wanzen, Departements des Noer;

Und die Jungfrau Agnes Hoeren zwanzig Jahre alt, geboren zu Wanzen Departements de Noer Standes Magd, wohnhaft zu Wanzen, Departements de Noer, Tochter des Johann Hoeren und der Barbara Catharina Hoeren wohnhaft zu Wanzen Departements de Noer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Wanzen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am zwanzigsten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Deläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen hierüber in Wanzen eingesehen;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Hoeren und Agnes Hoeren hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hoeren zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Wanzen wohnhaft, welcher ein Widder der neuen Ehegattin des Heinrich zwei Jahre alt Standes Landmann zu Wanzen wohnhaft, welcher ein Widder der neuen Ehegattin des Ambrosius Schelger zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Wanzen wohnhaft, welcher ein Widder des neuen Ehegattin des Matthias Noerer zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Nellen wohnhaft, welcher ein Widder der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Wanzen den zwanzigsten Monats Wanzen

Johann Peter Hoeren Agnes Hoeren
Wanzen den zwanzigsten Monats Wanzen Kötter



Heiraths-Urkunde.



Gemeine Mursau

Kreis Sued

Koer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den dreingyften april erschienen vor mir peter molter Bürgermeister von Mursau als Beamten des Personen, Standes, der Wilhelm Heinrich Meißner fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kirchbuden, Departements der ren, Standes landwider, wohnhaft zu Mursau, Departements der ren, Sohn des erikhen Meißner, und der elisabeth Dupuy tot, wohnhaft zu ren, Departements de ren ;

Und die Jungfrau annapilla schalus, zwanzig Jahre alt, geboren zu ren Departements der ren Standes mayd, wohnhaft zu ren, Departements der ren Tochter des hannan schalus, und der anna Catharina schallert wohnhaft zu ren Departements de ren

5
L. J.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine, Hauses zu ren Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten zehnten, und die andere am 23ten Dieses daß feruer die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der abulebranten ersten urkunden ihrer einw. Meyung zu dieser heirath gegeben.

So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Heinrich Meißner und annapilla schalus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Kuehlow dreingy Jahre alt, Standes landwider, zu ren wohnhaft, welcher ein neubar des neuen Ehegatten, des corntin shulthoven, zwanzig im Jahre alt, Standes landwider zu ren wohnhaft, welcher ein neubar des neuen Ehegatten, de peter mathias nover dreingy Jahre alt, Standes landwider zu ren wohnhaft, welcher ein neubar des neuen Ehegatten, und der peter Jacob bouck, dreingy Jahre alt, Standes landwider zu ren wohnhaft, welcher ein neubar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. nachdem die braut und dasm vater erklert haben auf weichen weg fahren zu sein

Erwin Meißner & Ernst Meißner sonn schulthoven
corntin schulthoven Ernst Meißner
Matter

Gemeine Neuren Kreis Speyer Rber-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den dreizehnten April erschienen vor mir Anton Kolher Bürgermeister von Neuren als Beamten des Personen-Standes, der Matthias Schmitt Dreissig Jahre alt, geboren zu Scheffbach, Departements de Neuren, Standes Bauer, wohnhaft zu Neuren, Departements de Neuren, Sohn des Johann Schmitt, und der Anna Catharina Lauffer wohnhaft zu Neuren, Departements de Neuren;

Und die Jungfrau Maria Sibilla Stiegers Dreissig Jahre alt, geboren zu Neuren Departements de Neuren Standes Magd, wohnhaft zu Scheffbach, Departements de Neuren Tochter des Johann Stiegers und der Agnes Reimers wohnhaft zu Neuren Departements de Neuren;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Neuren Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten und die andere am achtzehnten dieses; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen den vater erkannt seine Einwilligung zu diesem Ehe zu geben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Matthias Schmitt und Maria Sibilla Stiegers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Reimers Dreissig Jahre alt, Standes Schreiner, zu Neuren wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegattin, des Johann Gertschler Dreissig Jahre alt Standes Bauer zu Neuren wohnhaft, welcher ein Nachbar de neuen Ehegattin, des Matthias Kloren Dreissig Jahre alt, Standes Bauer zu Neuren wohnhaft, welche ein Nachbar des neuen Ehegattin, und des Michael Herthes Dreissig Jahre alt, Standes Bauweber zu Neuren wohnhaft, welche ein Nachbar de neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. nachdem der vater und die vater erkannt haben ein neuren zu sein

M. Reimers Johann Gertschler Matthias Kloren Michael Herthes Anton Kolher



Gemeine Neersen Kreis Preulle Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den dreingsten april erschienen vor mir peter kothter Bürgermeister von Neersen als Beamten des Personen, Standes, der Michael kothter Dreisy Jahre alt, geboren zu Weller, Departements de raer, Standes landwehr, wohnhaft zu Neersen, Departements der raer, Sohn des Johann peter Merthens, und der margarethe stantenrad, wohnhaft zu Neersen, Departements de raer.

Und die Jungfrau Katharina Elisabeth schweneger zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen Departements de raer Standes magd, wohnhaft zu Neersen, Departements de raer Tochter des henrich schweneger, und der anna katherina Gousch wohnhaft zu Neersen Departements de raer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine, Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste am 16ten, und die andere am 23ten Juni.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die eltern erkennen ihre Einwilligung zu dieser Heirath zugeben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Michael kothter und Katharina Elisabeth schweneger hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde ertätet habe in Gegenwart des Johann schullhaus Dreisy Jahre alt, Standes landwehr, zu Neersen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Cornelius schullhaus, Dreisy Jahre alt, Standes landwehr zu Neersen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, des Johann gertmann Dreisy Jahre alt, Standes bau zu Neersen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten, und des Wilhelm meissen Dreisy, Jahre alt, Standes landwehr zu Neersen wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben und unterschrieben die braut despammutter und peters kothter vll. last haben schreiben annafatzen zu sein Johann und vll. gertmann Joseph schullhaus

Cornelius schullhaus Kathter Joseph schullhaus Joseph schullhaus Margarethe Meissen Margarethe Meissen

G. Schullhaus

Gemeine Wannsfen Kreis Wannfeld Rhoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zwanzigsten Wann erschienen vor mir Peter Wolben Bürgermeister von Wannsfen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Paul Taschen fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wannsfen Departements de Wann Standes Wannsfen wohnhaft zu Wannsfen Sohn des Johann Taschen und der Gertrud Vinn wohnhaft zu Wannsfen Departements de Wann Und die Jungfrau Anna Maria Neuenhoven zwanzig Jahre alt, geboren zu Loerenich Departements de Wann Standes Margt wohnhaft zu Wannsfen Departements de Wann Tochter des Johann Neuenhoven und der Margaretha Truster wohnhaft zu Loerenich Departements de Wann

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Wannsfen statt gehabt haben, nemlich die erste am 16ten und die andere am 23ten August

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Aldam Wannsfen ihre Einwilligung zu dieser Heirath gegeben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Paul Taschen und Anna Maria Neuenhoven hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michel Trohes zwanzig Jahre alt, Standes Wannsfen zu Neersen wohnhaft, welcher ein Wannsfen des neuen Ehegatten, des Johann Peter Hoeren zwanzig Jahre alt, Standes Wannsfen zu Wannsfen wohnhaft, welcher ein Wannsfen des neuen Ehegatten, des Heinrich Junkers zwanzig Jahre alt, Standes Wannsfen zu Wannsfen wohnhaft, welcher ein Wannsfen des neuen Ehegatten, und des Johanna Deubmang zwanzig Jahre alt, Standes Wannsfen zu Wannsfen wohnhaft, welcher ein Wannsfen des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. nachdem ich Gertrud Vinn und Margaretha Truster erklärt haben schreiben ausser Wannsfen

Wannsfen
Johann Peter Wannsfen Gefund Wannsfen
Wannsfen Wannsfen Wannsfen Wannsfen



N.º 13

Heiraths-Urkunde.

Gemeine *Neuren*

Kreis *Crevelt*

Ober-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den *zweiten* *maij* erschienen vor mir *Michl Kötter* Bürgermeister von *Neuren*

als Beamten des Personen-Standes, der *Conrad Moenes*

zwanzig *zwey* Jahre alt, geboren zu *gladbach*, Departements

der *raer*, Standes *landwilt*, wohnhaft zu *Neuren*

, Departements der *raer*, Sohn des *Michl Kötter*

und der *Maria Catharina Kötter*, wohnhaft zu

gladbach, Departements der *raer*

Und die Jungfrau *Maria Catharina Taschen*

zwanzig Jahre alt, geboren zu *Neuren* Departements der *raer*

Standes *maij*, wohnhaft zu *Neuren*, Departements de

raer Tochter des *Johann Taschen* und der

Judith Neun wohnhaft zu *Neuren*

Departements der *raer*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Neuren* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *16* und die andere am *23* *april*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Deläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *die alle*

aktlasten der einwilligen zu Dienste gegeben

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

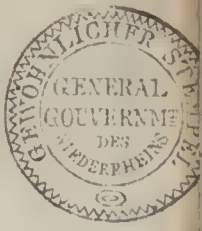
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Conrad Moenes und Maria Catharina Taschen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Michl Kötter* *Dreißig* Jahre alt, Standes *landwilt* zu *Neuren* wohnhaft, welcher ein *nachbar* der neuen Ehegatten, de *Johann Peter* *neun* *Dreißig* Jahre alt, Standes *landwilt* zu *Neuren* wohnhaft, welcher ein *nachbar* der neuen Ehegatten, de

Henrich Meuthen *vierzig* Jahre alt, Standes *schuster* zu *Neuren* wohnhaft, welcher ein *nachbar* der neuen Ehegatten, und des *Johann Deitmar* *Dreißig* Jahre alt, Standes *schneider* zu *Neuren* wohnhaft, welcher ein *nachbar* der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben, nachdem sie *aktlasten* *schreiben* *unserer* *zu seyn*

Michl Kötter *Johann* *Johann* *Johann*
Johann *Johann* *Johann* *Johann*

Gemeine Wannsur Kreis Draufeld Roer-Departement.



Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den unnen und zwanzigsten ^{Julius} erschienen
vor mir Peter Köhler Bürgermeister von Wannsur
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Beerkens
Sieben und vierzig Jahre alt, geboren zu Spejel Departements
des Wannsur, Standes Künstherrn, wohnhaft zu Spejel
Departements des Wannsur, Sohn des Heinrich Beerkens
und der Martina Schaffeler, wohnhaft zu
Departements de

Und die Jungfrau Cybilla Catharina Goebels
sechszehn Jahre alt, geboren zu Urdingen Departements de Wann
Standes Wirtin, wohnhaft zu Wannsur Departements de Wann
Wann Tochter des Nickel Goebels und der
Christina Schafs wohnhaft zu Wannsur
Departements de Wann

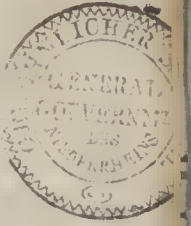
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeine-Hauses zu Wannsur Statt gehabt haben, nemlich die erste am unnen
zwanzigsten und die andere am unnen
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will-
fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen im Wannsur
und ihre Sinnbilligung zu ihnen gegeben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorge-
lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen
wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Beerkens und Cybilla Catharina
Goebels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Finans Beckers
Wannsur Jahre alt, Standes Wirt zu Wannsur
wohnhaft, welcher ein Wirt der neuen Ehegattin, des Johann Wille
Wannsur Jahre alt, Standes Wirt
zu Wannsur wohnhaft, welcher ein Wirt der neuen Ehegattin, des
Elias Manckens Wannsur Jahre alt, Standes Lehrer
zu Wannsur wohnhaft, welche ein Wirt der neuen Ehegattin
und des Johann Laurenz Campes Wannsur Jahre alt,
Standes Wirt zu Wannsur wohnhaft, welcher ein Wirt
der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur-
kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Beerkens Johann Wille
Finans Beckers
Elias Manckens Wannsur



Gemeine Worms Kreis Ormsheim Rhoer-Departement.

Am Tag tausend acht hundert fünfzehn, den ersten September erschienen vor mir Johann Theodor Bürgermeister von Worms als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Jordan Jahre alt, geboren zu Willebach, Departements der Saar, Standes Landwirth, wohnhaft zu Willebach, Departements der Saar, Sohn des Lebsteins Jordan, und der Sophia Damm Tochter, wohnhaft zu Willebach, Departements der Saar;

Handwritten signature or mark on the right side of the page.

Und die Jungfrau Christina Damm zwanzig Jahre alt, geboren zu Worms Departement der Saar Standes Magd, wohnhaft zu Worms, Departements der Saar Tochter des Johann Damm, und der Theodora Jordan wohnhaft zu Worms Departements der Saar

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Worms Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten September, und die andere am spätesten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um befagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die alle unbestritten mit dieser Ehe zu finden zu sein

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Jordan und Christina Damm hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matth. Schmitt vierzig Jahre alt, Standes Schreiner, zu Worms wohnhaft, welcher ein opositor der neuen Ehegattin, des Arnold Huber vierzig Jahre alt, Standes Wirth zu Worms wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegattin, des Heinrich Willen sechzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Worms wohnhaft, welcher ein nachbar des neuen Ehegattin, und des Johann Martin sechzig Jahre alt, Standes Schreiner zu Worms wohnhaft, welcher ein nachbar der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signatures of witnesses and the couple at the bottom of the document.

Gemeine *Wannsfen*

Kreis *Danzig*

Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den *zifften* October erschienn
 vor mir *Peter Kötter* Bürgermeister von *Wannsfen*
 als Beamten des Personen-Standes, der *Peter Heinrich Hülges*
nun und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Willichs*, Departements
 de *von* Standes *Landwirth*, wohnhaft zu *Willichs*
 Departements de *von*, Sohn des *Johann Peter*
Hülges, und der *Sybillä Catharina Heyen* wohnhaft zu
Willichs, Departements de *von*;
 Und die Jungfrau *Elisabeth Blatschen*
zwanzig Jahre alt, geboren zu *Wannsfen* Departements de *von*
 Standes *Wannsfen*, wohnhaft zu *Wannsfen*, Departements de *von*
von Tochter des *Peter Blatschen*, und der
Gerhard Schelma wohnhaft zu
 Departements de

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Wannsfen* und *Willichs* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwan* *letzten*, und die andere am *zweyten* *letzten* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in Stamm* *und* *Wannsfen* *zu* *Wannsfen* *zu* *Wannsfen*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Heinrich Hülges* und *Elisabeth Blatschen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Kütten* *zwey* Jahre alt, Standes *Wannsfen*, zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin, des *Franz Hertens* *zwey* Jahre alt Standes *Wannsfen* zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin, des *Joseph Schmitz* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Landwirth* zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin, und des *Jacobi Wapper* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Wannsfen* zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Friedrich Schmitz *zwey* Jahre alt, Standes *Wannsfen*, zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin, und des *Jacobi Wapper* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Wannsfen* zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Arnold Kütten *zwey* Jahre alt, Standes *Wannsfen*, zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin, und des *Jacobi Wapper* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Wannsfen* zu *Wannsfen* wohnhaft, welche ein *Wannsfen* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gemeine Wanzen Kreis Wanzen Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den fünfzehnten October erschienen vor mir Peter Wolben Bürgermeister von Wanzen als Beamten des Personen-Standes, der Ludwig Voertbes Jahre alt, geboren zu Wanzen, Departements de Wanzen, Standes Landmann, wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen, Sohn des Georg Voertbes, und der Christina Schreuter wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen.

Und die Jungfrau Maria Sybilla Stuckien Jahre alt, geboren zu Viersen, Departement de Rhein Standes Widwe, wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen, Tochter des Johann Stuckien und der Megild Schenk wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen.

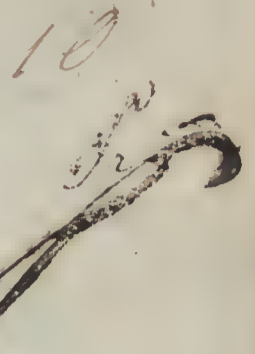
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Wanzen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in ascendente sind ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Voertbes und Maria Sybilla Stuckien hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Hoeren Jahre alt, Standes Widwe, zu Wanzen wohnhaft, welche ein ... de ... neuen Ehegattin, de Peter Huppertz Jahre alt, Standes Landmann, zu Wanzen wohnhaft, welche ein ... de ... neuen Ehegattin, de Jacob Wammere Jahre alt, Standes Widwe, zu Wanzen wohnhaft, welche ein ... de ... neuen Ehegattin, und de Franz von Hüll Jahre alt, Standes Widwe, zu Wanzen wohnhaft, welche ein ... de ... neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

... J. D. Hören ... Jacob Wammere ... Franz von Hüll ... Peter Hoeren



Gemeine Wassau Kreis Wassau Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den fünf und zwanzigsten October erschienen vor mir Peter Kolber Bürgermeister von Wassau als Beamten des Personen-Standes, der Peter Heinrich Eren Wassau Jahre alt, geboren zu Wassau Departements de Wassau Standes Wassau wohnhaft zu Wassau Departements de Wassau Sohn des Wilhelm Eren und der Anna Maria Huberz wohnhaft zu Wassau Departements de Wassau

Und die Jungfrau Gertrud Deckers Wassau Jahre alt, geboren zu Pieren Departements de Wassau Standes Wassau wohnhaft zu Wassau Departements de Wassau Tochter des Adam Deckers und der Gertrud Karst wohnhaft zu Wassau Departements de Wassau

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Wassau Statt gehabt haben, nemlich die erste am 18ten und die andere am 25ten daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in ascendente sind beglaubigt

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Heinrich Eren und Gertrud Deckers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Deckers Wassau Jahre alt, Standes Wassau zu Wassau wohnhaft, welcher ein Wassau des neuen Ehegatten, des Heinrich Honnes Wassau Jahre alt, Standes Wassau zu Wassau wohnhaft, welcher ein Wassau des neuen Ehegatten, des Johann Peter Wassau Jahre alt, Standes Wassau zu Wassau wohnhaft, welcher ein Wassau des neuen Ehegatten, und des Michel Schmitz Wassau Jahre alt, Standes Wassau zu Wassau wohnhaft, welcher ein Wassau des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben nachdem die Braut und beide ihnen gegenwärtig unterzeichnet und beglaubigt

Peter Heinrich Eren
Gertrud Deckers
Christian Deckers
Heinrich Honnes
Johann Peter
Michel Schmitz
Wassau

Gemeine Wanzen Kreis Quarfeld Reg-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den zweyzigsten Wanzen erschienen vor mir Peter Voelken Bürgermeister von Wanzen als Beamten des Personen-Standes, der Peter Anton Neckels vel Bruce Wanzen Jahre alt, geboren zu Vieren, Departements de Wanzen, Standes Quarfeld, wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen, Sohn des Peter Neckels, und der Margaretha Busch wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen,

Und die Jungfrau Agnes Hockels Wanzen Jahre alt, geboren zu Wanzen Departements de Wanzen Standes Wanzen, wohnhaft zu Wanzen Departements de Wanzen Tochter des Johann Peter Hockels, und der Maria Catharina Mellen wohnhaft zu Wanzen Departements de Wanzen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Wanzen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyzigsten October und die andere am ersten November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in ascendenten und descendanten

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Anton Neckels und Agnes Hockels hiedurch miteinander gesellig verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Krappen Wanzen Jahre alt, Standes Wanzen, zu Wanzen wohnhaft, welche ein Wanzen de neuen Ehegatten, de Johann Peter Weiners Wanzen Jahre alt Standes Wanzen zu Wanzen wohnhaft, welche ein Wanzen de neuen Ehegatten, de Joseph Kricken Wanzen Jahre alt, Standes Wanzen zu Wanzen wohnhaft, welche ein Wanzen de neuen Ehegatten, und de Peter Rogerskirchen Wanzen Jahre alt, Standes Wanzen zu Wanzen wohnhaft, welche ein Wanzen de neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben Joseph Kricken Wanzen Joseph Kricken Wanzen

Joseph Kricken Wanzen Joseph Kricken Wanzen

12
1793

Gemeine Wanzen Kreis Wanzen Noer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den 11ten November erschienen vor mir Peter Wolter Bürgermeister von Wanzen als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Völkes 50 Jahre alt, geboren zu Wanzen, Departements de Wanzen, Standes Wanzen, wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen, Sohn des Nicolaus Völkes, und der Maria Giesen, wohnhaft zu Wanzen, Departements de Wanzen;

Und die Jungfrau Anna Gertraud Fowinkel 20 Jahre alt, geboren zu Willich Departements de Wanzen Standes Wanzen, wohnhaft zu Willich, Departements de Wanzen Tochter des Jacob Fowinkel, und der Elisabeth Roema wohnhaft zu Willich Departements de Wanzen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Wanzen in Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am 11ten November, und die andere am 18ten November, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in ascendenten gabau ihm Einwilligung zu dieser Heirath

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Völkes und Anna Gertraud Fowinkel hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kanzlers Mertens 50 Jahre alt, Standes Wanzen, zu Wanzen wohnhaft, welcher ein Wanzen des neuen Ehegatten, de Heimann Wirschbach 50 Jahre alt, Standes Wanzen zu Wanzen wohnhaft, welche ein Wanzen des neuen Ehegatten, de Laurenz Compes 50 Jahre alt, Standes Wanzen zu Wanzen wohnhaft, welche ein Wanzen der neuen Ehegatten, und des Gotfried Brockmanns 50 Jahre alt, Standes Wanzen zu Wanzen wohnhaft, welcher ein Wanzen de neuen Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Kotter

Johann Willhelm Völkes Anna Gertraud Fowinkel
Gemeine Wanzen Kreis Wanzen Noer-Departement

Gemeine *Warrsper*

Kreis *Frankfurt*

Hoer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert und fünfzehn, den *unntau Warrsper* erschienen
 vor mir *Peter Kolben* als Beamten des Personen-Standes, der *goffry Bürgermeister von Warrsper*
 de *König* Jahre alt, geboren zu *Neersen*, Departements
 Standes *Lunenburg*, wohnhaft zu *Neersen*
 Departements der *König* Eohn des
 und der *Soelheid Ackers* wohnhaft zu
Neersen, Departements der *König* ;

Und die Jungfrau *Maria Agnes Betten* *gung*
 Jahre alt, geboren zu *Neersen* Departements de *König*
 Standes *Lunenburg*, wohnhaft zu *Neersen*, Departements der
König Tochter des *Heinrich Betten*, und der
Anna Catharina Gorgers wohnhaft zu *Neersen*
 Departements der *König*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
 Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
 des Gemeine-Hauses zu *Warrsper* Statt gehabt haben, nemlich die erste am
1ten November und die andere am *9ten* *ung*
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir
 kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu will
 fahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten
 Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in ascendente*
gabre von Einwilligung zu dieser Ehe

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorges
 lesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen
 wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß *Peter Ackers* und *Maria Agnes*
Betten hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Kemperz*
ung Jahre alt, Standes *Bauer*, zu *Warrsper*
 wohnhaft, welcher ein *Warrsper* de *neuen Ehegattin*, de *Conrad*
Kauen Jahre alt Standes *Lunenburg*
 zu *Warrsper* wohnhaft, welche ein *Warrsper* des *neuen Ehegattin*, des
Jacob Köppen Jahre alt, Standes *Köpp*
 zu *Warrsper* wohnhaft, welche ein *Warrsper* der *neuen Ehegattin*,
 und de *Soel Walters* Jahre alt,
 Standes *Krafft* zu *Warrsper* wohnhaft, welcher ein *Warrsper*
 der *neuen Ehegattin* zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Ur
 kunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *in Absicht und*
klar erklärten sich selbst in Warrsper zu seyn

Peter Kemperz
Soel Walters
Kauen
Krafft
Warrsper

Original bei Herrn
 Notar Dr. J. M. ...
 1815
 Kolben

Gemeine

Kreis

Roer-Departement.

Im Jahr tausend acht hundert fünfzehn, den
vor mir

Bürgermeister von

erschiener

als Beamten des Personen- Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Departements

de

, Standes

, wohnhaft zu

, Departements de

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

, Departements de

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu

Departement de

Standes

, wohnhaft zu

, Departements de

Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Departements de

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine- Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts- Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welche ein

de neuen Ehegatt, de

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welche ein

de neuen Ehegatt, de

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welche ein

de neuen Ehegatt,

und de

Jahre alt,

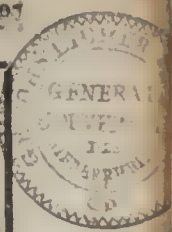
Standes

zu

wohnhaft, welche ein

de neuen Ehegatt

zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen so wie die neuen Eheleute diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.



Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1 Peter Ackers	9.º Novemb.		Maria Agnes Bellen	9.º Novemb.
2 Bauer Peter	Idem		Sybilka Cath: (Joebels)	29.º Julius
3 Ebers Hein. Wilhelm	Idem		Cecillia Hamerbers	9.º April
4 Engeln Johann	Idem		Anna Gertrud Jmdahl	30.º May
5 Eren Pet. Heinrich	Idem		Gertrud Deckers	25.º Octob.
6 Haemerich Johann	Idem		Anna Marg. Gentges	3.º April
7 Hoeren Joh. Peter	Idem		Agnes Hoeren	30.º Idem
8 Huges Jacob Wilhelm	Idem		Adelheid Schmitz	27.º May
9 Kulgus Pet. Heinrich	Idem		Elisabeth Blotchen	11.º Octob.
10 Jmdahl Joh. Peter	Idem		Anna Marg. Feld	17.º Idem
11 Kerkes Ludwig	Idem		Maria Sybilka Krucken	15.º Idem
12 Kerkes Michel	Idem		Cath: Elisabeth Schwengere	30.º April
13 Koenes Conrad	Idem		Maria Cath: Taschen	1.º May
14 Meissen Wilb. Heinrich	Idem		Anna Sybilka Schluns	30.º April
15 Nechels Pet. Anton	Idem		Agnes Hochels	2.º Novemb.
16 Poorten Joh. Heinrich	Idem		Christina Dommers	1.º Septemb.
17 Pocher Friedrich	Idem		Maria Gertr. Peller	13.º April
18 Rums Sebastian	Idem		Ona Kaines	2.º August
19 Schmitz Jacob	Idem		Anna Christ. Limmen	19.º April
20 Schmitz Matthias	Idem		Maria Sybilka Stigers	30.º Idem
21 Taschen Pet. Paul	Idem		Anna Marg. Neuenhausen	1.º May
22 Tälkes Wilhelm	Idem		Anna Gertr. Trwinkel	9.º Novemb.
23 Tups Joh. Peter	Idem		Cath: Gertrud Veriper	15.º Januar
24 Vanhall Franz	Idem		Elisabeth Schmitz	17.º Idem

Neuen 31.º Dec. 1815
Kether